

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 5. Juni 2007

Nr. 2007/953

### **Teilliquidationsreglement der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn (Beschluss der Verwaltungskommission vom 19. März 2007); Stellungnahme zu Handen der Delegiertenversammlung und des Kantonsrates**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn beschloss am 19. März 2007 das Teilliquidationsreglement. Anlass zu diesem Erlass gab der am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Art. 53b Abs. 1 BVG. Nach dieser Bestimmung muss jede Vorsorgeeinrichtung die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation in einem Reglement festlegen. Die Vorsorgeeinrichtungen haben bis am 31. Dezember 2007 Zeit, ein solches Reglement zu erlassen, sofern nicht vorher eine Teilliquidation durchgeführt werden muss. Zusätzlich werden in diesem Reglement die Pflichten der Arbeitgeber im Falle einer Teilliquidation festgelegt. Wegen der grossen finanziellen Tragweite für die Arbeitgeber und indirekt auch für die Versicherten soll das Teilliquidationsreglement im gleichen Verfahren wie die Statuten erlassen werden. Der von der Verwaltungskommission am 19. März 2007 gefasste Beschluss muss daher noch von der Delegiertenversammlung und vom Kantonsrat genehmigt werden.

#### **2. Erwägungen**

Der Regierungsrat hatte bereits im Rahmen der beschränkten Vernehmlassung Gelegenheit, zum im Entwurf vorliegenden Teilliquidationsreglement Stellung zu nehmen. Obwohl das Teilliquidationsreglement zu grösseren finanziellen Verpflichtungen der Arbeitgeberschaft führt, unterstützten wir den Reglementsentwurf. Den Voraussetzungen einer Teilliquidation und der Definition des individuellen und kollektiven Austritts sowie der Absicht, Regeln über die Weitergabe von technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mitteln erst beim Erreichen eines Deckungsgrades von 95% zu erlassen, stimmten wir zu. Wir begrüssteten auch die Absicht der Verwaltungskommission, dass im Falle eines kollektiven Austritts als Folge einer Teilliquidation auch die Rentnerschaft zusammen mit den aktiven Versicherten in die neue Vorsorgeeinrichtung wechselt, sofern die Rentnerschaft dieser Gruppe von Versicherten eindeutig zugeordnet werden kann. Wir stellten jedoch klar, dass wir einem Beschluss der Verwaltungskommission, wonach die Rentnerschaft bei der Kantonalen Pensionskasse verbleiben würden, nicht zustimmen könnten. Weiter wehrten wir uns gegen Pläne, den Wechsel zur neuen Vorsorgeeinrichtung mit der Garantie eines Teuerungsausgleichs auf den Renten zu verknüpfen.

Das von der Verwaltungskommission am 19. März 2007 beschlossene Teilliquidationsreglement stimmt weitgehend mit dem Vernehmlassungsentwurf überein. Insbesondere hielt die Verwaltungskommission an ihrem Beschluss fest, dass die Rentnerschaft im Falle eines kollektiven Austritts als Folge einer

Restrukturierung zusammen mit den aktiven Versicherten in die neue Vorsorgeeinrichtung wechseln muss, sofern die Rentnerschaft der Gruppe der aktiven Versicherten, welche in die neue Vorsorgeeinrichtung wechselt, eindeutig zugeordnet werden kann. Weil diese Vorschrift in der Vernehmlassung insbesondere bei den Personalverbänden umstritten war, nahm die Verwaltungskommission eine Bestimmung in das Reglement auf, wonach der Arbeitgeber verpflichtet wird, bezüglich der Teuerungszulageregelung für eine Gleichstellung der Rentner und Rentnerinnen der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung mit der Rentnerschaft, welche die Vorsorgeeinrichtung wechseln müssen, zu sorgen (vgl. § 9 Abs. 1 Buchstabe a letzter Satz des Reglementes). Mit dieser Bestimmung schreibt sie dem Arbeitgeber vor, wie im Falle eines kollektiven Austritts der Übernahmevertrag bezüglich der Teuerungszulageregelung für die Rentnerschaft zu lauten hat. Für diese vertragliche Verpflichtung kann sich die Verwaltungskommission auf keine gesetzliche Grundlage stützen. Diese Regelung kann daher nur unter dem Vorbehalt zum Tragen kommen, dass das zuständige finanzkompetente Organ des jeweiligen Arbeitgebers die dafür nötigen finanziellen Mittel bewilligt. Im Kanton Solothurn ist dies der Kantonsrat. Das finanzkompetente Organ hat alle mit einer Teilliquidation verbundenen finanziellen Mittel zu bewilligen. Während alle übrigen im Teilliquidationsreglement vorgesehenen finanziellen Verpflichtungen für die Arbeitgeber verbindlich sind, können sie die finanziellen Mittel verweigern, wenn sie die von der Verwaltungskommission verlangte Gleichstellung der Rentnerschaft bezüglich Teuerungszulageregelung im Übernahmevertrag zwischen dem Arbeitgeber und der neuen Vorsorgeeinrichtung nicht akzeptieren wollen. Diesen Vorbehalt wollte die Verwaltungskommission nicht ins Teilliquidationsreglement aufnehmen. Damit dieser nicht in Vergessenheit gerät, soll die Direktion der Kantonalen Pensionskasse Solothurn beauftragt werden, den von einer Teilliquidation betroffenen Arbeitgeber darauf aufmerksam zu machen. Unter Beachtung dieses Vorbehalts kann dem Teilliquidationsreglement zugestimmt werden.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf § 26 Absatz 5 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (RVOG; BGS 122.111)

- 3.1 Der Regierungsrat beantragt der Delegiertenversammlung der Kantonalen Pensionskasse Solothurn und dem Kantonsrat, dem Teilliquidationsreglement der Kantonalen Pensionskasse Solothurn (Beschluss der Verwaltungskommission vom 19. März 2007) zuzustimmen.
- 3.2 Die Kantonale Pensionskasse Solothurn wird beauftragt, die Arbeitgeberschaft im Falle einer Teilliquidation darauf hinzuweisen, dass die in § 9 Abs. 1 Buchstabe a des Teilliquidationsreglementes vorgesehene Gleichstellung bezüglich Teuerungszulageregelung zwischen der Rentnerschaft der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung und der Rentnerschaft, welche von der Kantonalen Pensionskasse Solothurn in diese Vorsorgeeinrichtung wechseln müssen, nur unter dem Vorbehalt der Bewilligung der dafür nötigen finanziellen Mittel durch das jeweilige finanzkompetente Organ gelten kann.

Studer

Yolanda Studer

Staatschreiber – Stellvertreterin

**Verteiler**

Finanzdepartement ( 3 )

Direktion Kantonale Pensionskasse Solothurn ( 10 )

Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn ( 16, Spedition durch Direktion PKSO )

Delegiertenversammlung ( 100, Spedition durch Direktion PKSO )

Präsident der Arbeitsgruppe Teilliquidationsreglement ( Spedition durch Direktion PKSO )

Verband Solothurner Einwohnergemeinden ( Versand durch Direktion PKSO )

Kantonsrat

Staatskanzlei

Finanzkommission

Aktuar Finanzkommission

Parlamentsdienste